

Fédération Suisse de Dodgeball

Statuts 2025

version 2.0



FSD

Inhaltsverzeichnis

Titel 1 – Zweck und Zusammensetzung des Verbandes	2
Artikel 1 – Gründung	2
Artikel 2 – Zweck und Dauer	2
Artikel 3 – Sitz	2
Artikel 4 – Mitglieder und Aufnahme	2
Artikel 5 – Beiträge und Versicherungen	3
Artikel 6 – Ausschluss	3
Artikel 7 – Lizenzen	3
Titel 2 – Verwaltung und Organisation	4
Artikel 8 – Allgemeine Grundsätze für Wahlen	4
Abschnitt 1 – Die Generalversammlung	4
Artikel 9 – Zusammensetzung	4
Artikel 10 – Wahl der Delegierten	4
Artikel 11 – Abstimmungsmodalitäten	5
Artikel 12 – Stimmenzahl	5
Artikel 13 – Einberufung und Beschlussfassung	5
Artikel 14 – Zuständigkeiten	5
Artikel 15 – Verhältnis zum Zentralvorstand	5
Abschnitt 2 – Der Zentralvorstand	6
Artikel 16 – Zusammensetzung	6
Artikel 17 – Wählbarkeit	6
Artikel 18 – Wahl	7
Artikel 19 – Vakanz	7
Artikel 20 – Einberufung und Beschlussfassung	7
Artikel 21 – Zuständigkeiten	7
Abschnitt 3 – Der Präsident	8
Artikel 22 – Ernennung und Vakanz	8
Artikel 23 – Zuständigkeiten	8
Titel 3 – Finanzen	8
Artikel 24 – Einnahmen	8
Artikel 25 – Ausgaben und Zuwendungen	8
Artikel 26 – Buchführung	8
Titel 4 – Bestimmungen zu den Statuten	9
Artikel 27 – Änderung	9
Artikel 28 – Auflösung	9

Titel 1 – Zweck und Zusammensetzung des Verbandes

Artikel 1 – Gründung

Gemäss Artikel 60 ZGB wird heute der gemeinnützige Verein mit der Bezeichnung „Schweizer Dodgeball-Verband“ gegründet, dessen Abkürzung „F.S.D.“ lautet.

Der Verband achtet auf die Einhaltung der vom Nationalen Olympischen Komitee und den schweizerischen Sportinstanzen festgelegten sportethischen Regeln. Er erfüllt die im Sportgesetz vorgesehenen Aufgaben. Er untersagt jede politische, gewerkschaftliche oder konfessionelle Rede, Handlung oder Darstellung.

Artikel 2 – Zweck und Dauer

Die Dauer dieses Vereins ist unbeschränkt.

Seine Struktur ist föderativ, bestehend aus lokalen, kantonalen, kommunalen oder regionalen Vereinigungen.

Der Verband hat insbesondere zum Zweck:

- die Organisation, Entwicklung und Kontrolle der Ausbildung und Ausübung von Dodgeball in all seinen Formen durch Spieler mit unterschiedlichem Status in der Schweiz;
- die Festlegung der technischen Regeln;
- die Vergabe von Titeln und die Durchführung von Nationalmannschaftsselektionen unter den Spielern der angeschlossenen Clubs;
- die Erteilung von Lizenzen;
- die Schaffung und Aufrechterhaltung von Verbindungen zwischen seinen Einzelmitgliedern und den angeschlossenen Clubs;
- die Wahrung der moralischen und materiellen Interessen des Schweizer Dodgeballs;
- die Pflege aller nützlichen Beziehungen zu ausländischen Verbänden, nationalen Sportorganisationen und öffentlichen Behörden.

Artikel 3 – Sitz

Der Sitz des Schweizer Dodgeball-Verbandes befindet sich beim Präsidenten des Vereins, in Gimel (VD), Route de Longirod 1a, bei Corentin Pasche, Präsident.

Er kann durch einfachen Beschluss des Zentralvorstands an einen anderen Ort verlegt werden.

Artikel 4 – Mitglieder und Aufnahme

Der Verband setzt sich aus eingetragenen Vereinen sowie gegebenenfalls aus Gesellschaften zusammen, die gemäss den Bestimmungen des Sportgesetzes gegründet wurden und Sportgruppen bilden, die als Clubs bezeichnet werden und deren Haupt- oder Nebenzweck die Ausübung von Dodgeball ist.

Er kann ausserdem umfassen:

- A. Aktivmitglieder: natürliche oder juristische Personen, die sich verpflichtet haben, den Jahresbeitrag zu entrichten und in direkter Beziehung zum Zweck des Vereins stehen, oder jede Vereinigung, deren Aufgabe zumindest teilweise dem Vereinszweck entspricht, nach Annahme durch den Zentralvorstand;
- B. Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Verband verdient gemacht haben, vom Zentralvorstand ernannt werden und beitragsfrei sind;
- C. Fördermitglieder: Personen, die eine Spende in Höhe des Zehnfachen des Jahresbeitrags leisten, vom Zentralvorstand ernannt;

- D. Gründungsmitglieder: jene, die ihre Mitgliedschaft an der Gründungsversammlung vom 26.11.2016 beantragt haben.

Stimmberechtigt sind nur Clubs, die ihre Beiträge gemäss diesen Statuten bezahlt haben.

Vereine und Gesellschaften, deren Statuten den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen und die sich verpflichten, die Statuten und Reglemente des Verbandes einzuhalten, können beim Zentralvorstand ein Aufnahmegesuch stellen. Der Zentralvorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn die Organisation oder der Vereinszweck nicht mit den vorliegenden Statuten vereinbar ist oder aus Gründen des allgemeinen Interesses.

Artikel 5 – Beiträge und Versicherungen

Die Clubs tragen durch die Entrichtung eines Jahresbeitrags, dessen Höhe und Fälligkeit von der Generalversammlung festgelegt wird, zum Funktionieren des Verbandes bei.

Jedes Mitglied kann jederzeit austreten, nach Bezahlung der fälligen Beiträge und des laufenden Jahresbeitrags, ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen.

Einzelmitglieder ohne Club-Lizenz, die ein offizielles Amt innerhalb der Bundesorgane des Verbandes ausüben, sowie Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Gemäss diesen Statuten, insbesondere Artikel 2 und 7, nimmt der Verband Selektionen für die Nationalmannschaften unter den Spielern der angeschlossenen Clubs vor, damit sie an den Aktivitäten des Verbandes, insbesondere auf internationaler Ebene, teilnehmen können.

In diesem Rahmen verpflichten sich die Clubs, eine Versicherung abgeschlossen zu haben, die die finanziellen Folgen der zivilrechtlichen Haftung ihrer Spieler abdeckt, wenn diese dem Verband im Rahmen seiner Aktivitäten zur Verfügung gestellt werden. Der Verband lehnt jede Verantwortung für Vorfälle oder Schäden ab, die von einem Spieler bei Reisen oder Wettbewerben verursacht werden, die vom Verband organisiert werden.

Artikel 6 – Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- A. Austritt;
- B. Tod
- C. Ausschluss wegen Nichtbezahlung der fälligen Beträge, insbesondere Beiträge oder Bussen, beschlossen durch den Zentralvorstand des Verbandes. Der Ausschluss kann auch als Sanktion gegen ein Mitglied oder einen Club ausgesprochen werden.

Artikel 7 – Lizenzen

Die vom Verband oder seinen dezentralisierten Organen ausgestellte Lizenz dokumentiert die freiwillige Zustimmung ihres Inhabers zu den Statuten, Reglementen und Zwecken des Verbandes.

Die Lizenz verleiht ihrem Inhaber das Recht, an den Tätigkeiten und der Organisation des Verbandes teilzunehmen. Sie ist jährlich und gilt für die Dauer der Sportsaison. Anträge auf Lizenzen sind an den Lizenzverantwortlichen des Verbandes zu richten.

Die Erteilung einer Lizenz kann nur mit einer begründeten Entscheidung verweigert werden. Eine Lizenz kann entzogen werden, wenn gegen administrative oder sportliche Vorschriften verstossen wird oder aus disziplinarischen Gründen, unter Einhaltung des dafür vorgesehenen Verfahrens.

Der Verband kann bestimmte Aktivitäten für Personen ohne Lizenz öffnen, wie in spezifischen Statuten geregelt. Diese Teilnahme ist an die Einhaltung besonderer Bedingungen gebunden, insbesondere solcher zur Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit der Teilnehmenden sowie Dritter, sowie an die allfällige Zahlung einer Teilnahmegebühr.

Titel 2 – Verwaltung und Organisation

Der Verband umfasst die folgenden Organe, die zu seiner Verwaltung und zu seinem Funktionieren beitragen:

- die Ordentliche Generalversammlung
- das Zentralvorstand
- das Erweiterte Komitee

Artikel 8 – Allgemeine Grundsätze für Wahlen

Für alle innerhalb des Verbandes organisierten Wahlen gelten folgende Grundsätze:

- Eine Kandidatur ist mindestens 30 Tage vor dem Wahltermin per E-Mail oder eingeschriebenem Brief an den Zentralvorstand einzureichen.
- Für jede gültige Kandidatur wird eine Bestätigung ausgestellt. Eine Ablehnung muss begründet werden.
- Die bisherigen Mitglieder sind wiederwählbar.
- Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang in derselben Form durchgeführt.
- Wenn die Stimmrechtsvertretung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, ist die Zahl der Vollmachten auf eine pro stimmberechtigte Person beschränkt.
- Briefwahl ist nicht zulässig, ausser in Ausnahmefällen, die vom Zentralvorstand beschlossen werden.
- Personenwahlen erfolgen geheim.
- Elektronisches Abstimmen ist für alle Wahlen zulässig.
- Neue Mitglieder treten ihr Amt nach Ablauf des Mandats der ersetzten Mitglieder an.
- Allgemeine und besondere Wählbarkeitsbedingungen müssen zum Zeitpunkt der Kandidaturerklärung erfüllt sein..

Nicht wählbar ist:

- eine Person, die am Tag der Kandidatur nicht 18 Jahre alt ist;
- eine Schweizer Staatsangehörige, die zu einer Strafe verurteilt wurde, die den Eintrag in das Wahlregister verhindert;
- eine ausländische Person, die zu einer Strafe verurteilt wurde, die bei einem Schweizer Bürger ebenfalls den Eintrag verhindert hätte;
- eine Person, gegen die ein Wahlausschluss verhängt wurde;
- ein Mitglied, das von allen offiziellen Funktionen suspendiert ist.

Abschnitt 1 – Die Generalversammlung

Artikel 9 – Zusammensetzung

Die Generalversammlung besteht aus den von den Mitgliedsvereinen bestimmten Delegierten oder deren Stellvertretern. Um Sprachbarrieren zu überbrücken, kann jeder Verein zwei Vertreter entsenden, wobei diese zusammen nur eine Stimme haben.

Artikel 10 – Wahl der Delegierten

Jeder Verein bestimmt pro Saison einen lizenzierten Vertreter, der seit mindestens sechs Monaten Mitglied ist.

Artikel 11 – Abstimmungsmodalitäten

Vollmachten sind an der Generalversammlung nicht zulässig. Briefwahl oder elektronische Abstimmung sind hingegen erlaubt.

Artikel 12 – Stimmenzahl

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Falls ein Verein zwei Vertreter entsendet, teilen sich beide diese eine Stimme.

Artikel 13 – Einberufung und Beschlussfassung

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zusammen sowie jedes Mal, wenn sie vom Präsidenten, vom Zentralvorstand oder von der Hälfte der Delegierten einberufen wird.

Die Delegierten werden mindestens 15 Tage vor der Versammlung per E-Mail oder Brief eingeladen und erhalten die vom Zentralvorstand festgelegte Traktandenliste samt allen relevanten Unterlagen.

Ein Drittel der Delegierten muss anwesend sein, damit die Beschlüsse gültig sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, wird innert eines Monats eine zweite Versammlung mit derselben Traktandenliste einberufen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident oder, falls auch dieser fehlt, ein vom Zentralvorstand bestimmtes Mitglied den Vorsitz.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, ausser in den Statuten ist etwas anderes vorgesehen. Sie sind für alle Mitglieder verbindlich, auch für abwesende.

Protokolle, Finanz- und Tätigkeitsberichte sind den Behörden, den angeschlossenen Vereinen und den individuellen Lizenznehmern auf Anfrage elektronisch zugänglich.

Artikel 14 – Zuständigkeiten

Die Generalversammlung:

- bestimmt ihre Vertreter in Organisationen, denen der Verband angehört;
- definiert, orientiert und kontrolliert die allgemeine Politik des Verbandes;
- genehmigt und ändert, ausser anders geregelt, die Verbandsstatuten;
- entscheidet auf Vorschlag des Zentralvorstands über Fragen zu Wettkämpfen und zum übergeordneten Interesse des Dodgeballs;
- genehmigt die Jahresrechnung und stimmt über das Budget ab;
- entscheidet über Kredite, die über die laufende Verwaltung hinausgehen;
- genehmigt und ändert die Geschäftsordnung auf Vorschlag des Zentralvorstands mit Zweidrittelmehrheit;
- berät nur über Traktanden, die auf der Tagesordnung stehen.

Artikel 15 – Verhältnis zum Zentralvorstand

Die Generalversammlung:

- wählt die Mitglieder des Zentralvorstands;
- hört den Bericht des Präsidenten über die Situation und Tätigkeit des Verbandes;
- hört den Bericht des Kassiers über die Finanzlage;
- erhält die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang) innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres;
- hört die Berichte über die Tätigkeit des Zentralvorstands sowie über die moralische und finanzielle Lage;
- nimmt die Berichte über die Aufgaben des erweiterten Komitees entgegen.

Die Generalversammlung kann das Mandat des Zentralvorstands vorzeitig beenden, wenn:

- sie zu diesem Zweck einberufen wurde auf Antrag der Hälfte ihrer Mitglieder;
- zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind;
- der Abberufungsbeschluss geheim und mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird.

Ein Misstrauensvotum führt zur Abberufung des gesamten Zentralvorstands und zu Neuwahlen innert sechs Monaten.

Die neuen Mitglieder des Zentralvorstands treten ihr Amt zwei Monate nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse an..

Abschnitt 2 – Der Zentralvorstand

Artikel 16 – Zusammensetzung

Der Zentralvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und soll die gleichberechtigte Teilnahme von Frauen und Männern widerspiegeln. Er umfasst:

- einen Präsidenten;
- einen Sekretär;
- einen Kassier.

Gegebenenfalls: einen Vizepräsidenten, einen stellvertretenden Sekretär und/oder einen stellvertretenden Kassier.

Die Ämter des Präsidenten und des Kassiers dürfen nicht von derselben Person ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind wiederwählbar.

Die Mitglieder können gemäss Gesetz und Geschäftsordnung eine Entschädigung erhalten.

Der Zentralvorstand tritt zusammen, wenn es der Präsident oder zwei Drittel seiner Mitglieder verlangen.

Der Präsident vertritt den Verband in allen zivilrechtlichen Angelegenheiten. Die Rollen der Mitglieder können in der Geschäftsordnung präzisiert werden.

Artikel 17 – Wählbarkeit

Kandidieren können nur Personen, die die allgemeinen Wählbarkeitsbedingungen der Generalversammlung erfüllen.

Die Kandidatur muss mindestens 30 Tage vor der Wahl per E-Mail oder eingeschriebenem Brief an den Verbandssitz gesendet werden.

Sie muss Namen, Vornamen und Unterschrift der Kandidaten enthalten.

Nach Ablauf der Frist sind keine Ersatzkandidaturen mehr zulässig.

Artikel 18 – Wahl

Die Mitglieder des Zentralvorstands werden für ein Jahr gewählt.

Die Wahl erfolgt auf Grundlage der eingereichten Kandidaturen für die offenen Ämter.

Der Präsident wird aus den Vorstandsmitgliedern gewählt oder stillschweigend bestimmt, falls nur eine Kandidatur vorliegt.

Die Verteilung der weiteren Ressorts wird nach der Wahl innerhalb des Zentralvorstands festgelegt.

Artikel 19 – Vakanz

Ein Vorstandsmitglied verliert sein Amt sofort, wenn es zu einer Strafe verurteilt wird, die den Eintrag ins Wahlregister verhindert, oder mit einem zeitlichen Wahlausschluss belegt wird, insbesondere wegen groben Verstosses gegen den Sportsgeist.

Bei Vakanzen bestimmt das Präsidium vorübergehend Ersatz.

Der Präsident schlägt der nächsten Generalversammlung einen Kandidaten vor, über den geheim und mit absoluter Mehrheit abgestimmt wird. Wird diese nicht erreicht, werden neue Kandidaturen gesammelt und an der folgenden Generalversammlung gewählt (relative Mehrheit).

Wenn zu viele Sitze unbesetzt sind, sodass der Vorstand nicht mehr arbeitsfähig ist, übernimmt ein vom Vorstand bestimmter Ersatz bis zu Neuwahlen, die innert eines Monats stattfinden müssen.

Artikel 20 – Einberufung und Beschlussfassung

Der Zentralvorstand tagt mindestens einmal pro Jahr oder auf Einladung des Präsidenten bzw. auf Antrag von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Beschlussfähig ist er, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Sitzungen können auch telefonisch oder per Videokonferenz abgehalten werden.

Bei Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident oder ein vom Präsidenten bestimmtes Mitglied den Vorsitz.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ein Mitglied, das ohne Entschuldigung drei Sitzungen in Folge fehlt, gilt als zurückgetreten.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt und von den Mitgliedern unterzeichnet.

Artikel 21 – Zuständigkeiten

Der Zentralvorstand verwaltet und führt den Verband. Er überwacht die Ausführung des Budgets.

Er behandelt alle Fragen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, sowie alle Fälle von übergeordnetem Interesse für den Dodgeball.

Er legt die Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren fest.

Er bestimmt die Spesenregelungen für Reisekosten und Einsätze seiner Mitglieder.

Alle Ämter sind ehrenamtlich. Der Zentralvorstand kann jedoch Entschädigungen im Rahmen gewählter Mandate festlegen.

Der Zentralvorstand kann Vorlagen zu den der Generalversammlung vorgelegten Anträgen erlassen. Diese Vorlagen geben die gewünschte Ausrichtung vor und enthalten detaillierte Vorschläge, damit die Mitgliedsvereine diese im Voraus prüfen können. Sie werden den Mitgliedsvereinen mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung zugestellt. Die Mitgliedsvereine können alternative Vorschläge oder Änderungsanträge einreichen. Die Generalversammlung bleibt souverän, und die Vorlagen des Zentralvorstands haben lediglich beratenden Charakter.

Abschnitt 3 – Der Präsident

Artikel 22 – Ernennung und Vakanz

Der Präsident des Verbandes ist der von der Generalversammlung gewählte Präsident des Zentralvorstands.

Im Falle einer Vakanz übernimmt der Vizepräsident vorübergehend die präsidentialen Aufgaben. Fehlt auch dieser, wählt der Zentralvorstand eines seiner Mitglieder per geheimer Abstimmung.

Die Wahl eines neuen Präsidenten erfolgt an der nächstmöglichen Generalversammlung. Er wird auf Vorschlag des Zentralvorstands unter dessen Mitgliedern gewählt.

Artikel 23 – Zuständigkeiten

Der Präsident vertritt den Verband in allen zivilrechtlichen Angelegenheiten und vor Gericht.

Er ist befugt, im Namen des Verbandes Klage zu erheben oder sich zu verteidigen, Berufungen und Rechtsmittel einzulegen.

Er kann mit Zustimmung des Zentralvorstands Vergleiche schliessen.

Er präsidiert die Generalversammlung und den Zentralvorstand.

Er ordnet Ausgaben an und kann Vollmachten erteilen.

Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Zentralvorstands und für den ordnungsgemässen Betrieb des Verbandes.

Der Präsident oder sein Vertreter kann an allen Sitzungen der Gremien und Organe des Verbandes teilnehmen.

Titel 3 – Finanzen

Artikel 24 – Einnahmen

Die jährlichen Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- den Erträgen seines Vermögens,
- den Beiträgen und Spenden seiner Mitglieder,
- den Erträgen aus Lizenzen und Veranstaltungen,
- Sponsoring und Mäzenatentum,
- Subventionen des Staates, der Gebietskörperschaften und öffentlicher Einrichtungen,
- Zuwendungen, deren Verwendung im Laufe des Geschäftsjahres genehmigt wird,
- ausserordentlichen Einnahmen, gegebenenfalls mit Zustimmung der zuständigen Behörde,
- Entgelten für erbrachte Dienstleistungen.

Artikel 25 – Ausgaben und Zuwendungen

Die jährlichen Einnahmen des Verbandes werden für dessen ordnungsgemässe Funktionsweise verwendet.

Einnahmen aus Sponsoring, Partnerschaften oder Mäzenatentum, die über einen angeschlossenen Verein erzielt werden, berechtigen diesen Verein von Rechts wegen zu einer Ausschüttung von zwei Dritteln der erhaltenen Summe. Der Überschuss kann in Form von Zuweisungen an die angeschlossenen Vereine entsprechend deren bei Beitritt geleisteten Kapitalbeiträgen umverteilt werden.

Artikel 26 – Buchführung

Die Buchführung des Verbandes wird gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften geführt. Die Jahresrechnung wird der Generalversammlung vorgelegt.

Das Geschäftsjahr umfasst zwölf Monate und dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.
Es wird eine vollständige Buchhaltung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben geführt.
Die Ausgaben werden vom Präsidenten verfügt oder mit dessen Zustimmung autorisiert.

Titel 4 – Bestimmungen zu den Statuten

Artikel 27 – Änderung

Die Statuten und ihre Anhänge können, ausser in besonderen Fällen, nur von der Generalversammlung geändert werden – entweder auf Vorschlag des Zentralvorstands oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Generalversammlung.

In beiden Fällen muss die Einberufung zusammen mit der Tagesordnung, die die Änderungsvorschläge enthält, mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin verschickt werden.

Die Generalversammlung kann die Statuten und deren Anhänge nur ändern, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, wird eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt ebenfalls mindestens 15 Tage vor dem Termin. Diese zweite Versammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

In jedem Fall können die Statuten und deren Anhänge nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

Artikel 28 – Auflösung

Der Verband übermittelt auf erstes Ersuchen des Sportamtes sämtliche Dokumente zur Verwaltung und Funktionsweise des Verbandes, insbesondere Verwaltungs- und Finanzunterlagen sowie alle Änderungen der Statuten und sämtliche Verbandsreglemente und -anhänge.

Der Verband ist allein zuständig für den Schriftverkehr mit internationalen Organisationen und ausländischen Verbänden. In diesem Zusammenhang muss jegliche Korrespondenz eines angeschlossenen Vereins an internationale Organisationen dem Verband zur offiziellen Weiterleitung übermittelt werden.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. September 2025 genehmigt.



Camille Coronel
Sekretärin



Corentin Pasche
Präsident